



Reglement

Ehrungen für besondere Verdienste

vom 14. August 2014, rev. 7. Mai 2020

Präambel

Die Ehrungen für besondere Verdienste (nachfolgend „Ehrungen“) der Gemeinde Wangen sollen ein von den Wangner Vereinen, der Gemeinde Wangen und der Bevölkerung gemeinsam getragener und breit abgestützter, würdiger, geschätzter, erfreulicher und möglichst attraktiver Anlass sein, bei dem Personen, Gruppen und Vereine ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.

Es ist das Ziel aller Beteiligten, zu einer erfolgreichen und würdigen Vorbereitung und Durchführung der Ehrungen beizutragen.

Im Vordergrund der Ehrungen steht die Würdigung der Verdienste und Leistungen.

Art. 1: Durchführung

¹ Die Ehrungen finden einmal jährlich in der Buechberghalle Wangen statt, vorzugsweise am Samstagabend vor der Kantons-Chilbi.

² Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Ehrungen ist die Gemeinde Wangen (nachfolgend „Gemeinde“), welche diese beispielsweise an die Kulturkommission delegieren kann.

Art. 2: Definition

¹ Geehrt werden können Wangnerinnen und Wangner, Wangner Vereine und Mitglieder von Wangner Vereine in ihrer Sparte, die sich in einem oder mehreren Bereichen (Soziales, Sport, Kultur, Musik, Politik usw.) in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben. Es werden nur Leistungen geehrt, die in einem Wangner Verein oder als Mitglied erbracht werden, welche die zu ehrenden Leistungen auch selber ausführen.¹

² Im Bereich Sport werden üblicherweise Sportlerinnen und Sportler geehrt, die im vergangenen Jahr bzw. seit den letzten Ehrungen einen Podestplatz bei nationalen Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen erreicht haben oder an internationalen Anlässen teilnehmen durften. In Ausnahmefällen können auch weitere herausragende Sportresultate zur Ehrung zugelassen werden.

³ In den weiteren Bereichen werden üblicherweise Vereinsmitglieder geehrt, die im vergangenen Jahr bzw. seit den letzten Ehrungen in ihren Sparten die üblichen kantonalen, eidgenössischen oder internationalen Auszeichnungen erhalten haben, sowie Einzelpersonen ohne Vereinszugehörigkeit.

⁴ Vereine werden üblicherweise geehrt, wenn sie im vergangenen Jahr bzw. seit den letzten Ehrungen an einem Eidgenössischen Anlass einen Podestplatz erreicht haben.

⁵ Die Gemeinde kann von sich aus weitere Personen für die Ehrungen vorsehen, die ausserhalb von Vereinen Ausserordentliches geleistet haben.

⁶ Der definitive Entscheid über die zu ehrenden Personen, Gruppen und Vereine obliegt abschliessend bei der Kulturkommission.²

Art. 3: Meldung

Eine schriftliche Meldung kann jede(r) Bewohner(in) der Gemeinde Wangen machen, und die Vereine sind für die schriftliche Meldung ihrer Vorschläge an die Gemeinde verantwortlich, allenfalls inklusive Abgabe eines kurzen Lebenslaufes und des Werdegangs sowie einer Beschreibung der besonderen Leistungen.

¹ gemäss GRB vom 7. Mai 2020 (GRB 2020-165) ergänzt (letzter Satz).

² gemäss GRB vom 7. Mai 2020 (GRB 2020-165) neu formuliert.

Art. 4: Präsende

¹ Jede geehrte Einzelperson erhält in der Regel einen Geldbetrag, ein Präsent oder einen Gutschein im Gegenwert von mindestens 50, maximal 100 Franken. Jede geehrte Gruppe oder Mannschaft erhält in der Regel einen Geldbetrag, ein Präsent oder einen Gutschein im Gegenwert von insgesamt mindestens 100, maximal 200 Franken. Jeder geehrte Verein erhält in der Regel einen Geldbetrag, ein Präsent oder einen Gutschein im Gegenwert von insgesamt mindestens 500, maximal 1'000 Franken.

² Zusätzlich erhält jede geehrte Person, Gruppe bzw. jeder geehrte Verein eine bleibende Erinnerung an die Ehrung (Schriftstück, Gravur o.ä.).

³ Hat sich eine Person, eine Gruppe oder ein Verein in einer ganz besonderen Art und Weise verdient gemacht, welche üblicherweise nicht wiederholbar ist bzw. welche voraussichtlich einmaligen Charakter für den zu Ehrenden hat, so kann die Gemeinde ein spezielles Präsent vorsehen, welches sich von denjenigen für wiederholbare Leistungen unterscheidet.

⁴ Über die definitive Ausgestaltung entscheidet abschliessend die Gemeinde.

Art. 5: Abwesenheit

¹ Zu ehrende Personen, die aus triftigen Gründen (Erkrankung, Arbeit, Landesabwesenheit usw.) an den Ehrungen nicht anwesend sein können, haben sich bei der Gemeinde im Voraus abzumelden.

² Wer nicht persönlich anwesend sein kann, erhält die bleibende Erinnerung an die Ehrung, jedoch keinen Geldbetrag, Gutschein oder Präsent.

Art. 6: Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeinde in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Reglements kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Bei allen sich aus diesem Reglement ergebenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 7: Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde gemeinsam durch die Wangner Vereine und die Gemeinde erarbeitet und vom Gemeinderat mit GRB 334/2014 vom 14. August 2014 (rev. mit GRB 165/2020 vom 7. Mai 2020) genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.